Gemeinde Füllinsdorf BL

WASSER-REGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE FÜLLINSDORF

---

10. DEZEMBER 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress ***4***

A. Allgemeine Bestimmungen ***5***
§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Verfügungsrecht 5
§ 3 Versorgungsrecht 5
§ 4 Technische Ausführung 5

B. Wasserabgabe ***5***
§ 5 Wasserlieferung 5
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung 5
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe 5
§ 8 Qualität des Trinkwassers 6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch 6

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ***6***
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung 6
§ 11 Enteignungsrecht 6
§ 12 Hydranten 6
§ 13 Haftungsausschluss 6

D. Anschlussleitung ***6***
§ 14 Erstellung und Kosten 6
§ 15 Ausführungspläne 7
§ 16 Durchleitungsrechte 7

E. Hausinstallation ***7***
§ 17 Hausinstallationen 7
§ 18 Erstellung und Kosten 7
§ 19 Abnahme und Kontrolle 7
§ 20 Instandhaltungspflicht 7
§ 21 Regelmässige Spülung 8
§ 22 Haftung 8
§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht 8

F. Bewilligungs- und Meldepflicht ***8***
§ 24 Bewilligung 8
§ 25 Meldepflicht 7

G. Wassermessung ***7***
§ 26 Grundsatz 7
§ 27 Standort und Eigentum 7
§ 28 Auswechslung 7
§ 29 Nachprüfung 8
§ 30 Ablesung der Wasserzähler 8
§ 31 Vorübergehender Wasserbezug 8

H. Finanzierung *8*

I. Allgemeine Bestimmungen **8**

§ 32 Grundsätze 8

§ 33 Festlegung der Gebühren 8

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung 8

§ 35 Zahlungsmodalitäten 9

§ 36 Verjährung 9

II. Einmalige Beiträge und Gebühren **9**

§ 37 Anschlussgebühr 9

III. Jährliche Gebühren **10**

§ 38 Grundsatz 10

§ 39 Grundgebühr 10

§ 40 Mengengebühr 10

I. Schlussbestimmungen *10*

§ 41 Vollzug 10

§ 42 Rechtsschutz 10

§ 43 Strafbestimmungen 10

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts 10

§ 45 Übergangsbestimmungen 11

§ 46 Inkrafttreten 11

Anhang: Tarifordnung zum Wasser-Reglement 12 - 13

Ingress

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 2012 der Gemeinde Füllinsdorf gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970[1)] in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Füllinsdorf (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Versorgungsrecht

[1] Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

[2] Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

[3] Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

[1] Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

[2] Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

[1] Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

[2] Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a. bei Wasserknappheit
b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
c. bei Brandfällen
d. bei ungenügender Wasserqualität

[2] Unterbrechungen und Beschränkungen der Wasserabgabe sowie daraus entstehende Schäden berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Ermässigung der Wasserrechnung.

[3] Voraussehbare Unterbrechungen und Beschränkungen sind den Wasserbezügern durch den Brunnenmeister rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

[1] Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

[2] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

[3] Bedingt die Nutzung des Grundstückes die Verlegung der Installation, so geschieht dies auf Kosten der Wasserversorgung.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

[1] Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

[2] Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

[1] Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt.

[2] Neue Anschlussleitungen bedürfen einer Bewilligung der Bauverwaltung. Die technische Bearbeitung erfolgt durch den Bauverwalter in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister.

[3] Das Erstellen dieser Leitungen erfolgt in der Regel durch den Brunnenmeister. Dieser ist verpflichtet, auf Verlangen eine Richtofferte einzureichen. Ein Drittunternehmer darf nur mit Zustimmung des Bauverwalters und nach Weisungen des Brunnenmeisters Hausanschlussleitungen erstellen.

[4] Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

[5] Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin bezahlt.

[6] Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

[7] Die Anschlussleitung ist ab der Hauptleitung Anbohrschelle oder T-Stück an der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin.

§ 15 Ausführungspläne

[1] Die Pläne der ausgeführten Anschlussleitung bis zum Wasserzähler im Haus müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

[2] Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

[3] Fehlen bei der Abnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Bauherrn erstellen zu lassen.

[4] Einmessen der erstellten Leitungen. Nach erfolgter Verlegung müssen die Hausanschlussleitungen vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster der Gemeinde eingetragen werden. Die Kosten für das Einmessen trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin.

§ 16 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 17 Hausinstallation

[1] Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

[2] Unmittelbar nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

[3] Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 18 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 19 Abnahme und Kontrolle

[1] Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

[2] Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 20 Instandhaltungspflicht

[1] Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

[2] Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmern oder den Baurechtsnehmerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 21 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 22 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 23 Duldungs- und Auskunftspflicht

[1] Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmer und Baurechtsnehmerinnen gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

[2] Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 24 Bewilligung

Eine Bewilligung der Bauverwaltung ist notwendig für:

a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
b. den vorübergehenden Wasserbezug;
c. die Nutzung von privaten Quellen;
d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 25 Meldepflicht

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der Bauverwaltung / WV vorgängig zu melden,

a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
b. wenn während längerer Zeit (3 Monate) kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
c. wenn der Besitz der Liegenschaft ändert,
d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G. Wassermessung

§ 26 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen / öffentliche Brunnen.

§ 27 Standort und Eigentum

[1] Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. dem Baurechtsnehmer oder der Baurechtsnehmerin den Standort des Wasserzählers.

[2] Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 28 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 29 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des Baurechtsnehmers oder der Baurechtsnehmerin.

§ 30 Ablesung der Wasserzähler

[1] Die Wasserzähler werden durch die Liegenschaftseigentümer oder – eigentümerinnen abgelesen (Selbstdeklaration). Alle 3 – 5 Jahre erfolgt die Ablesung durch die WV.

[2] Bei Meldungen gemäss § 25 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 31 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 32 Grundsätze

[1] Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

[2] Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen belastet, und zwar in Form von:

a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
b. Jährlichen Grundgebühren
c. Mengengebühren
d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
e. Jährlichen Mietgebühren für Wassermesser
f. Bei Wasserbezügern mit extremem Spitzenverbrauch wird der Gemeinderat ermächtigt, den Einbau eines Spezialwassermessers zur Registrierung der Verbrauchsspitzen vorzunehmen. Es liegt auch in seiner Kompetenz, für den Spitzenverbrauch einen Wasserpreis-Zuschlag festzusetzen, der im Rahmen der zusätzlichen Bereitstellungskosten für den Spitzenverbrauch liegen muss.

§ 33 Festlegung der Gebühren

[1] Die Einwohnergemeinde-Versammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren mit dem Voranschlag fest (§ 32 b - c).

[2] Die Einwohnergemeinde-Versammlung legt den Prozentsatz der Anschlussgebühren in der Tarifordnung zu diesem Reglement fest.

[3] Der Gemeinderat legt die jährlichen Mietgebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleitungen nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

[4] Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 34 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

[1] Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

[2] Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

[3] Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren innerhalb 10 Jahren zinslos zurück.

§ 35 Zahlungsmodalitäten

[1] Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Hauptleitung erhoben.

[2] Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

[3] Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

[4] Die Gemeinde kann eine Akonto-Rechnung auf der Basis des Vorjahresverbrauchs stellen.

§ 36 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 37 Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr wird wie folgt errechnet:
indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

[2] Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für
den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

[3] Bei Abbruch und Wiederaufbau einer Liegenschaft richtet sich die Anschlussgebühr nach dem Brandversicherungswert. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden in Abzug gebracht.

[4] Bei einer Neuparzellierung wird die früher bezahlte Gebühr den neuen Parzellenflächen, anteilmässig zur Parzellenfläche, angerechnet.

[5] Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren. Bei einer späteren Erhöhung werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet

[6] Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a. Bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b. Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

a. einer Grundgebühr und

b. eine jährliche Mietgebühr für den Wassermesser und

c. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

[1] Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

[2] Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit oder Gewerbeeinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 40 Mengengebühr

[1] Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

[2] Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

[1] Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

[3] Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

[2] Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 26. Juni 1984 wird aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

[1] Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

[2] Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 17 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 10. Dezember 2012

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
Roger Matter	*Kurt Sidler*

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat das vorliegende Wasser-Reglement mit Entscheid Nr. 85 vom 14. Februar 2013 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2013

T A R I F O R D N U N G

Anhang
2013

Gemäss § 32 - § 40 des Wasser-Reglements erlässt die Einwohnergemeinde-Versammlung von Füllinsdorf folgende Tarifordnung:

1. Einmalige Gebühren

1.1 Die einmaligen Anschlussgebühren betragen:

a) Für Neubauten 3 % (zzgl. MwSt) des BGV-Brandversicherungswertes inkl. Teuerungszuschlag (§ 37.1 des Wasser-Reglements)

b) Für An-, Um- oder Erweiterungsbauten 3 % (zzgl. MwSt) des BGV-Brandversicherungswertes, inkl. Teuerungszuschlag, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von CHF 20'000.-- (§ 37.2 des Wasser-Reglements)

1.2 Der Gemeinderat legt den Verzugszins für Zahlungen, die nicht innert 60 Tagen erfolgen, fest.

2. Jährliche Gebühren

An jährlichen Gebühren werden erhoben:

a) Grundgebühr CHF 25.00 pro Wohn- und Gewerbeeinheit (zzgl. MwSt)

b) Wasserbezugsgebühr CHF 1.80 je m^3 (zzgl. MwSt)

c) ° Mietgebühr (zzgl. MwSt) für Wasserzähler:
CHF 25.00 für Wasserzählergrösse 1 Zoll (DN 20)
CHF 30.00 für Wasserzählergrösse 1 ¼ Zoll (DN 25)
CHF 35.00 für Wasserzählergrösse 1 ½ Zoll (DN 32)
CHF 50.00 für Wasserzählergrösse 2 Zoll (DN 40)
CHF 80.00 für Wasserzählergrösse 2 ½ Zoll (DN 50)
CHF 160.00 für Grosswasserzähler mechanisch geflanscht
CHF 300.00 für magnetisch-induktiver Durchflussmesser

d) Für Bauwasser CHF 1.80 (zzgl. MwSt) je m^3 Wasserverbrauch (nach Wasserzähler). Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Für die Behandlung des Wasseranschlussgesuches und die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr erhoben von:
CHF 200.00 für EFH
CHF 300.00 für MFH
CHF 500.00 für Gewerbebetriebe
Für Um- oder Anbauten wird eine Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.

4. Beiträge der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde von Füllinsdorf leistet folgenden Beitrag:

Löschbeitrag CHF 2.50 je Einwohner und Jahr *

5. Beiträge an Dritte

An den Kanton wird eine Nutzungsgebühr von zurzeit CHF 0.025 je m^3 gefördertes Grundwasser geleistet.**

6. Inkraftsetzung und zeitliche Abgrenzung

6.1 Für die jährlichen Gebühren tritt diese Tarifordnung am 1. Januar 2013 in Kraft.

6.2 Für die einmaligen Beiträge findet diese Tarifordnung Anwendung auf Bauten, deren rechtsverbindliche Anschlussbewilligung ab 1. Januar 2013 erteilt wird.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident	Der Gemeindeverwalter
Roger Matter	*Kurt Sidler*

° Aenderung der Mietgebühren gemäss GR-Beschluss Nr. 60 vom 30. April 2013
* Interne Verrechnungen
** Informativer Hinweis